

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 16

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 16.

Basel, 16. April.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen. (Schluss.) — Militärische Luftschiffahrt. — Eidgenossenschaft: Ernennung. Instruktionskorps. Konkurrenzausschreibung des Oberkriegskommissariats. Organisation des Landsturms. Ein Projekt der Landesvertheidigung von Herrn Bundesrath Oberst Emil Frey. Begnadigung. Ueber den Verkauf von Handfeuerwaffen. Die Gewehrtragenden des Genie. Eidgenössische Winkelriedstiftung. Schweizerischer Rennverein. — Bibliographie.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 14. März 1892.

Die Bewilligung des neuen Militär-Etats mit fast sämtlichen seiner zahlreichen Positionen, bis auf mannigfache Abstriche hinsichtlich von Kasernen- und sonstigen Militärbauten und unwesentlichen Einrichtungen, liegt hinter uns. Desgleichen diejenigen für den Flotten-Etat, bei welchem zwar die geforderte Mannschafts-Etatserhöhung zugestanden, jedoch an den Raten für die Panzerschiffe beträchtliche Absetzungen gemacht wurden.

Sehr mal à propos kamen die Veröffentlichungen über die Soldatenmisshandlungen im sächsischen und bayerischen Kontingent während der Militärdebatte. Dieselben erregten mit Recht einen Sturm des Unwillens im Lande und im Reichstage. Die Folge war das Zugeständniss der Regierung hinsichtlich der Einführung der Oeffentlichkeit des Militär-Gerichtsverfahrens im ganzen Reiche, in ähnlicher Art, wie dasselbe in Bayern bereits besteht. Mit der Annahme dieses Prinzips werden die auf dem Boden der altpreuussischen Tradition wurzelnden Anschauungen, dass das Strafverfahren im Heere ein Internum desselben und ein Noli me tangere — sei es auch nur durch die öffentliche Diskussion und Kritik — für die Armee bilde, durchbrochen, und das Heer wird Einflüssen zugänglich gemacht, welche bis jetzt nicht auf dasselbe zu wirken vermochten. Besonders fürchtet in dieser Hinsicht der jetzige Reichskanzler, der bekanntlich Militär von Beruf ist, nicht mit Un-

recht die Einwirkungen von sozialdemokratischer Seite her. Vom spezifisch preussischen militärischen Standpunkte aus ist daher die Annahme der Oeffentlichkeit beim Militär-Gerichtsverfahren zu verwerfen, und es wird mit ihr ein nicht unwichtiger Eckstein von dem soliden Fundament des Heeresbaues losgelöst.

Ob diese Neuerung ferner dazu beitragen wird, die Misshandlungen in der Armee, aus Anlass derselben sie durchgesetzt wurde, zu beseitigen, muss dahin gestellt bleiben. Weit einfacher und wirksamer erschien die obligatorische Einführung der Beschwerdepflicht im Falle von Misshandlung, anstatt des bisher sehr wenig benutzten, nicht selten durch dahin zielende Massnahmen unterdrückten Beschwerderechtes.

Die Misshandlungen sind faktisch ein im deutschen Heere seit langer Zeit weit verbreitetes Uebel und es ist zu verwundern, wie dieselben den guten Geist desselben bisher, wenigstens so weit dies in die äussere Erscheinung trat, noch nicht zu verschlechtern vermochten. Sie wurzeln hauptsächlich in den übertriebenen Anforderungen, welche von Hoch und Gering an die formelle Abrichtung, an den Paradedrill der Truppen gestellt werden und deren excessives Mass mit dem, was zum Kriege erforderlich ist, nur insofern in Verbindung steht, als die formelle Abrichtung und der Drill die Anerziehung der Disziplin zu erzielen vermag. Wird aber die Disziplin d. h. der willige und freudig sich hingebende Sinn für Zucht und Ordnung durch ein Uebermass dieses Drills untergraben, so stellt sich dieses Uebermass als völlig verwerflich und dem Heere schädlich dar. Ob hierin aber deutscherseits Wandel geschaffen werden wird, denn mit der Bestrafung der Misshandlungen allein ist